

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma

Windenergie Sammethöhe

Planungsgesellschaft mbH

Auf dem Büschel 1b

54533 Oberscheidweiler

04.02.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2024/0088kes
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.11.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Frau Keßler
Sina.Kessler@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2924
0261 120-882924

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 04.11.2024 der Firma Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH auf Erteilung der Genehmigungen nach dem §§ 16, 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung der Ursprungsgenehmigungen vom 25.09.2023, Az. BIM2022/0006 und vom 30.06.2023, Az. BIM2022/0007 der insg. fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E160 EP5 E3 R1 mit 140 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 5.560 kW, insg. 27,8 MW

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

Ä n d e r u n g s g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1.

Zu Gunsten der Fa. Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH, Auf dem Büschel 1b, 54533 Oberscheidweiler, vertreten durch die Geschäftsführung, werden die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen zum vollständigen Austauschs des Anlagentyps der fünf Windenergieanlagen, erstmals genehmigt durch die

1/24

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Bescheide der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 25.09.2023, Az. BIM2022/0006 und vom 30.06.2023, Az. BIM2022/0007 gemäß §§ 16, 16b Abs. 7 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 SamNord GID Nr. ¹ 6861	X 349732 Y 5548446	Nideröfflingen	1	34/12
2 SamNord GID Nr. 6862	X 350221 Y 5548537	Hasborn	1	16
3 SamNord GID Nr. 6863	X 350451 Y 5548090	Hasborn	1	10
1 SamSüd GID Nr. 6859	X 352963 Y 5546003	Niederscheidweiler	15	21/11
2 SamSüd GID Nr. 6860	X 353921 Y 5546441	Niederscheidweiler	16	31/12

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigungen liegen folgende, am 04.11.2024 eingereichten (elektronisch am 31.10.2024 zur Verfügung gestellte) und zuletzt am 20.01.2025,

¹ GID Nr./ ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Eingang am 30.01.2025 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

Antragsordner Sammethöhe Nord

0	Deckblatt	1 Seite
01	Inhaltsverzeichnis	S. 1-3
1	Allgemeine Angaben – Antragsformular	
1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben	
	Überarbeitet am 20.01.2025, Eingang am 30.01.2025	S. 1-6
4	Emissionen	
4.1	Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen	
	Überarbeitung am 14.01.2025, Eingang am 16.01.2025	1 Seite
4.3	Technischen Beschreibung Schattenabschaltung vom 22.04.2024	S. 1-5
4.4	Technische Beschreibung Schallreduzierung vom 17.01.2023	S. 1-19
4.6	Technisches Datenblatt Betriebsmodus vom 11.07.2024	S. 1-31
6	Arbeitsschutz	
6.1	Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz bei Windkraftanlagen	1 Seite
6.6	Flucht- und Rettungsplan	1 Seite
6.7	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungsplan vom 06.06.2024	S. 1-12
7	Brandschutz	
7.1	Formular 7 – Brandschutz	1 Seite
7.2	Technische Beschreibung Brandschutz vom 25.04.2024	S. 1-6
7.3	Allgemeines Brandschutzkonzept, BV-Nr. 1143-464/24 vom 22.08.2024	S. 1-5
9	Technische Unterlagen zur Beschreibung	
9.1	Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5 E3 vom 23.02.2023	S. 1-14
9.3	Technisches Datenblatt Rotorblatt vom 28.06.2022	1 Seite

9.6	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 vom 28.08.2023	S. 1-20
9.7	Technisches Datenblatt vom 30.08.2024	S. 1-3
9.8	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen vom 14.05.2024	1 Seite
9.9	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel vom 15.11.2022	1 Seite
9.10	Technische Beschreibung Gondelschnitt vom 28.11.2022	1 Seite
9.11	Technisches Datenblatt General Design Conditions vom 29.08.2024	S. 1-11
9.12	Ansichtszeichnung Turm vom 18.04.2024	1 Seite
9.13	Technische Beschreibung Turm und Fundament vom 30.08.2024	1 Seite
9.14	Technisches Datenblatt Flachgründung vom 25.10.2024	S. 1-6
10	Bauunterlagen	
10.1	Antrag auf Baugenehmigung vom 04.11.2024	S. 1-5
10.3	Abstandsflächenberechnung	1 Seite
10.4	Nachweis Bauvorlagenberechtigung	1 Seite
10.7	Typenprüfung (wird vor Baubeginn nachgereicht)	
10.8	Übersichtsplan M 1:5.000 vom 29.08.2024	1 Seite
10.9	Lagepläne WEA 1, 2 und 3 M 1:2.000 vom 29.08.2024	3 Seiten
11	Sonstige Unterlagen	
11.3	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen vom 15.10.2024	S. 1-38
11.5	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung vom 01.12.2023	S. 1-25
12	Gutachten	
12.1	Schalltechnische Stellungnahme vom 07.11.2024	S. 1-4
12.2	Schalltechnischer Bericht Nr. LL18486.1/01 vom 23.08.2024	S. 1-23

Antragsordner Sammethöhe Süd

0	Deckblatt	1 Seite
01	Inhaltsverzeichnis	S. 1-3
1	Allgemeine Angaben – Antragsformular	

1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben	
	Überarbeitet am 20.01.2025, Eingang am 30.01.2025	S. 1-6
4	Emissionen	
4.1	Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen	
	Überarbeitung am 14.01.2025, Eingang am 16.01.2025	1 Seite
4.3	Technischen Beschreibung Schattenabschaltung vom 22.04.2024	S. 1-5
4.4	Technische Beschreibung Schallreduzierung vom 17.01.2023	S. 1-19
4.6	Technisches Datenblatt Betriebsmodus vom 11.07.2024	S. 1-31
6	Arbeitsschutz	
6.1	Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz bei Windkraftanlagen	1 Seite
6.6	Flucht- und Rettungsplan	1 Seite
6.7	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungsplan vom 06.06.2024	S. 1-12
7	Brandschutz	
7.1	Formular 7 – Brandschutz	1 Seite
7.2	Technische Beschreibung Brandschutz vom 25.04.2024	S. 1-6
7.3	Allgemeines Brandschutzkonzept, BV-Nr. 1143-464/24 vom 22.08.2024	S. 1-5
9	Technische Unterlagen zur Beschreibung	
9.1	Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5 E3 vom 23.02.2023	S. 1-14
9.3	Technisches Datenblatt Rotorblatt vom 28.06.2022	1 Seite
9.6	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 vom 28.08.2023	S. 1-20
9.7	Technisches Datenblatt vom 30.08.2024	S. 1-3
9.8	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen vom 14.05.2024	1 Seite
9.9	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel vom 15.11.2022	1 Seite
9.10	Technische Beschreibung Gondelschnitt vom 28.11.2022	1 Seite
9.11	Technisches Datenblatt General Design Conditions vom 29.08.2024	S. 1-11

9.12	Ansichtszeichnung Turm vom 18.04.2024	1 Seite
9.13	Technische Beschreibung Turm und Fundament vom 30.08.2024	1 Seite
9.14	Technisches Datenblatt Flachgründung vom 25.10.2024	S. 1-6
10	Bauunterlagen	
10.1	Antrag auf Baugenehmigung vom 04.11.2024	S. 1-5
10.3	Abstandsflächenberechnung	1 Seite
10.4	Nachweis Bauvorlagenberechtigung	1 Seite
10.7	Typenprüfung (wird vor Baubeginn nachgereicht)	
10.8	Übersichtsplan M 1:5.000 vom 29.08.2024	1 Seite
10.9	Lagepläne WEA 1, 2 und 3 M 1:2.000 vom 29.08.2024	3 Seiten
11	Sonstige Unterlagen	
11.3	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen vom 15.10.2024	S. 1-38
11.5	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung vom 01.12.2023	S. 1-25
12	Gutachten	
12.1	Schalltechnische Stellungnahme vom 07.11.2024	S. 1-4
12.2	Schalltechnischer Bericht Nr. LL18486.1/01 vom 23.08.2024	S. 1-23

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Änderung der Genehmigungen jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigungen zum vollständigen Austausch des Anlagentyps ergeben sich folgende von den bisherigen Genehmigungen abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Immissionsschutzrecht.....	7
2. Baurecht.....	18

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Lärm

1.1.1.

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Gilt für die Anlagen **1 SamNord, 2 SamNord und 3 SamNord**

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP A1 u. IP A2	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17 (*)	aktuell: 55 dB(A) zukünftig: 50 dB(A)	aktuell: 40 dB(A) zukünftig: 35 dB(A)
IP C2	54533 Niederöfflingen, Donatusstraße 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP D	54533 Hasborn, Am Bahnhof 34	55 dB(A)	40 dB(A)
IP E	54533 Hasborn, Zum Dümpel 25	55 dB(A)	40 dB(A)
IP F2	54533 Hasborn, Am Dresweg 1	60 dB(A)	45 dB(A)

(*): Zum Immissionsort 54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17 (IP A) siehe Hinweise am Ende

Gilt für die Anlagen **1 SamSüd und 2 SamSüd**

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP Süd b	54533 Niederscheidweiler, Hauptstraße 72	60 dB(A)	45 dB(A)
IP O	54533 Willwerscheid, Siedlung Probst	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

1.1.2.

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -

entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0 s, 06.00 – 22.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	107,3	106,6	0,3	0,5	1,0	1,5

SamNord						
2 SamNord	107,3	106,6	0,3	0,5	1,0	1,5
3 SamNord	107,3	106,6	0,3	0,5	1,0	1,5

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$ (**1 SamNord, 2 SamNord und 3 SamNord**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,4	93,8	96,8	99,4	101,0	101,5	94,3	79,2

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$ (**1 SamSüd und 2 SamSüd**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7

Oktavspektrum des $L_{e,max}$ (**1 SamNord, 2 SamNord und 3 SamNord**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9

Oktavspektrum des $L_{e,max}$ (**1 SamSüd und 2 SamSüd**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,7	98,8	99,9	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 - 06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1 SamNord	100,2	98,5	NR VIII s	1,2	0,5	1,0	2,1
2 SamNord	105,4	103,7	NR IV s	1,2	0,5	1,0	2,1
3 SamNord	105,4	103,7	NR IV s	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel
(1 SamNord, 2 SamNord und 3 SamNord)

Zum Betriebsmodus NR VIII s:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	80,9	85,5	89,0	90,8	93,6	93,1	84,3	59,7

Oktavspektrum des $L_{e,\text{max}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,\text{max}}$	82,6	87,2	90,7	92,5	95,3	94,8	86,0	61,4

Zum Betriebsmodus NR IV s:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,9	91,3	94,7	96,3	98,6	98,2	88,5	66,7

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,6	93,0	96,4	98,0	100,3	99,9	90,2	68,4

WEA:	Windenergieanlage Nr.
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
$L_{e,max}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

1.1.3. Bedingung

Da die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen zur Nachtzeit lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die Windenergieanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Ziffer Nr. 1.1.2 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich wie in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]
1 SamNord	max. 95,5 dB(A)
2 SamNord	max. 100,7 dB(A)
3 SamNord	max. 100,7 dB(A)

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
1 SamSüd	103,7 dB(A)	NR IV s
2 SamSüd	103,7 dB(A)	NR IV s

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windenergieanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Der unter Ziffer Nr. 1.1.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Ziffer Nr. 1.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Ziffer Nr. 1.1.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

Lärmhinweise:

Aus den in Ziffer Nr. 1.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. 1 SamNord:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP A hier A2	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17	26,5 dB(A)

Windenergieanlage Nr. 2 SamNord:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
<u>IP A</u> <u>hier A2</u>	<u>54533 Niederöfflingen, Zur</u> <u>Brodwies 17</u>	<u>28,2 dB(A)</u>
IP C hier C1	54533 Niederöfflingen, Donatusstraße 3	29,3 dB(A)
IP D	54533 Hasborn, Am Bahnhof 34	28,6 dB(A)
IP E	54533 Hasborn, Zum Dümpel 25	28,2 dB(A)
IP F hier: F2	54533 Hasborn, Am Dresweg 1	34,2 dB(A)

Windenergieanlage Nr. 3 SamNord:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP A hier A2	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17	28,7 dB(A)

IP C hier C1	54533 Niederöfflingen, Donatusstraße 3	29,2 dB(A)
IP D	54533 Hasborn, Am Bahnhof 34	32,7 dB(A)
IP E	54533 Hasborn, Zum Dümpel 25	31,9 dB(A)
IP F <u>hier: F2</u>	<u>54533 Hasborn, Am Dresweg 1</u>	<u>39,7 dB(A)</u>

Windenergieanlage Nr. 1 SamSüd:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP Süd b	54533 Niederscheidweiler, Haupt- straße 72	34,6 dB(A)

Windenergieanlage Nr. 2 SamSüd:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP Süd b	54533 Niederscheidweiler, Haupt- straße 72	35,6 dB(A)

1.2 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

1.2.1

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet,

wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Ziffer Nr. 1.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)].

Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Ziffer Nr. 1.1.2 verwiesen.

Unabhängig davon sind beim Entfall der Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) die **WEA 1 SamSüd und 2 SamSüd** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

1.2.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen diese während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch wie folgt schall/ leistungsreduziert betrieben werden:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]
1 SamNord	max. 95,5 dB(A)

2 SamNord	max. 100,7 dB(A)
3 SamNord	max. 100,7 dB(A)

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
1 SamSüd	103,7 dB(A)	NR IV s
2 SamSüd	103,7 dB(A)	NR IV s

1.3 Sonstiges

1.3.1

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.

- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

1.3.2

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

1.3.3

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, und der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

2. **Baurecht**

Hinweis:

Das Turbulenzgutachten für die WEA sind vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz nachzureichen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 11.11.2024, hier eingegangen am 15.11.2024, beantragt die Firma Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH, Auf dem Büschel 1b, 54533 Oberscheidweiler, die Genehmigungen des vollständigen Austauschs des Anlagentyps Enercon E160 EP5 E3 R1 der fünf Windenergieanlagen, erstmals genehmigt von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am 25.09.2023, Az. BIM2022/0006 und vom 30.06.2023, Az. BIM2022/0007. Die WEA stehen in den Gemarkungen Niederöfflingen Flur 1, Flurstück 34/12, Hasborn, Flur 1, Flurstück 16 und 10 sowie Niederscheidweiler, Flur 15 und 16, Flurstücke 21/11 und 31/12.

Das Verfahren wurde als sog. Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt.

Der Standort der Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG

Mit Schreiben vom 03.12.2024 wurden die erforderlichen Fachstellen, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als untere Bauaufsichtsbehörde sowie die Struktur-

und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Trier bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

Während des Verfahrens wurde das Formular 1 – Allgemeine Angaben sowie das Formular 4 - Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen aktualisiert und zuletzt am 20.01.2025, Eingang am 30.01.2025 nachgereicht.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt sind. Danach sind die Genehmigungen zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG

erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigungen ergehen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die fachlichen Nebenbestimmungen und Hinweise aus den erteilten Ursprungsgenehmigungen vom 25.09.2023, Az. BIM2022/0006 und vom 30.06.2023, Az. BIM2022/0007 durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bleiben weiterhin bestehen.

Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigungen bestehen von Seiten aus Immissionsschutzrecht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen errichtet und betrieben werden.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung wurde gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter dem Az. VIII-4.12.9.3.3.80/22 vom 14.07.2022 und Az. VIII-4.12.9.3.3.79/22 vom 20.06.2022 bereits erteilt. Die Zustimmungen gelten weiterhin.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Michael Wengler

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.